

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Tuchenbach auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Abwasser aus allen vier Mischwasserentlastungsanlagen der Gemeinde (SKO 2, RÜB 3, RÜB 1, RÜ 1) in den Tuchenbach (Gesamtentwässerung) auf den Flur-Nrn. 75, 106, 259 u. 119/5 der Gmkg. Tuchenbach; Landkreis Fürth
Anhörung gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

1. Das Gemeindegebiet Tuchenbach wird überwiegend im Mischsystem entwässert. Die im Mischsystem gesammelten Abwässer werden über Hauptsammler der Kläranlage Tuchenbach zugeführt. Zur Abwasseranlage der Gemeinde gehören die Mischwasserentlastungsanlagen Regenüberlaufbecken „RÜB 1“ und der Regenüberlauf „RÜ 1“ auf den Flur-Nrn. 259 und 119/5 der Gemarkung Tuchenbach sowie die beiden Mischwasserentlastungsanlagen Stauraumkanal „SKO 2“ und Regenüberlaufbecken „RÜB 3“ auf den Flur-Nrn. 75/0 und 106/0 der Gemarkung Tuchenbach. Für diese Mischwasserentlastungsanlagen wurden in der Vergangenheit separate wasserrechtliche Gestattungen erteilt. Da es sich jedoch um die Gesamtabwasseranlage der Gemeinde handelt und die wasserrechtlichen Gestattungen aller Mischwasserentlastungsanlagen in Kürze ablaufen, sollen die Abwasseranlagen gemeinsam in einer Gestattung behandelt und genehmigt werden (Wasserrecht für die Gesamtentwässerung der Gemeinde). Die Gemeinde Tuchenbach beantragt daher mit den Antrags- und Planunterlagen vom 23.06.2023 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser über die vier bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen in den Tuchenbach.

Das Gesamteinzugsgebiet der Abwasseranlage beträgt ca. 58 ha. Es wird in vier Teileinzugsgebiete unterteilt, die über das Regenüberlaufbecken 1 mit Regenrückhaltebecken 1, den Regenüberlauf 1 mit Regenrückhaltebecken 2, den Stauraumkanal 2 und das Regenüberlaufbecken 3 zur Kläranlage entwässern. Im Zuge der Neuerteilung des Wasserrechts für alle vier Mischwasserentlastungsanlagen sind bauliche Maßnahmen an den Anlagen erforderlich. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Anpassungen der bestehenden Bauwerke wie u. a. Einbau von Messeinrichtungen, Umbauten an Schwelle und Tauchwand. Um die am Regenüberlaufbecken 3 erforderliche Regenrückhaltung umsetzen und das erforderliche Rückhaltevolumen bereitstellen zu können, soll der bestehende Nachklärteich der alten Kläranlage zu einem offenen Erdbecken umgebaut werden. Die Maßnahmen sollen zeitnah nach Erteilung der erforderlichen Genehmigungen umgesetzt werden.

2. Das Einleiten von Abwasser in den Tuchenbach (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei der im öffentlichen Interesse liegenden Einleitung ist eine gehobene Erlaubnis zu erteilen (§ 15 WHG).

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen ab dem **08. April 2024** einen Monat lang bis einschließlich **08. Mai 2024** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach, Vacher Str. 25, 90587 Obermichelbach, Zimmer 1.9 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen das Vorhaben Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach, Vacher Str. 25, 90587 Obermichelbach, Zimmer 1.9 oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.51 erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
5. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Ziffer 3 Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

6. Der Erörterungstermin hierzu findet am **Mittwoch, den 29.05.2024 um 11:00 Uhr im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 2.41** statt.

Der Erörterungstermin ist hiermit ortsüblich bekanntgemacht (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO). Etwaige gegen das Vorhaben vorgetragene Einwendungen können während des o. g. Termins erörtert werden. Grundsätzlich sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden in einem Erörterungstermin zu behandeln. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 S. 6 BayVwVfG).

7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Planunterlagen innerhalb der Monatsfrist nach Ziffer 3 auch im Internet unter www.tuchenbach.de eingesehen werden.

Tuchenbach, den 31.03.2024

Leonhard Eder
Erster Bürgermeister

